



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

L-5/2

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Wirtschaft,
Personal und Kliniken

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

Stadtrat Detlev Bendel

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft
und Beschäftigung

5. Februar 2009

Beschickung von Märkten

- Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 24.11.2008
- Beschluss- Nr. 0473 des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung vom 08.12.2008 (SV- Nr.08-F-25-0144)

Die Stadtverordnetenversammlung - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2008 mit Beschluss-Nummer 0473 den Magistrat gebeten zu berichten:

1. nach welchen Verfahren die Auswahl von Beschickern für Märkte erfolgt, die von der Landeshauptstadt Wiesbaden veranstaltet werden;
2. in welchem Verhältnis in den letzten Jahren bei den Weihnachtsmärkten Beschicker aus Wiesbaden zu Beschickern standen, die nicht aus Wiesbaden kamen;
3. wie hoch der Anteil an Nichtberücksichtigungen Wiesbadener Beschicker im Vergleich zu Nichtberücksichtigungen von Beschickern war, die nicht aus Wiesbaden kamen;
4. inwiefern es die Möglichkeit gibt, Wiesbadener Beschicker besonders zu berücksichtigen.

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung wird gebeten, durch die Vorlage des nachfolgenden Berichtes seinen Beschluss Nr. 0473 für erledigt zu erklären.

Zu 1.

Die Auswahl von Beschickern erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben nach folgenden, zusammen mit dem Rechtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden entwickelten, internen Richtlinien. Zur Sicherstellung sachgerechter Auswahlentscheidungen erfolgt eine kontinuierliche Prüfung der Auswahlkriterien durch das Rechtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden.

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für alle Märkte und Volksfeste (Veranstaltungen) der Landeshauptstadt Wiesbaden - mit Ausnahme des Flohmarktes und der Weihnachtsbaummärkte. Sie dienen der Sicherung sachgerechter Auswahlentscheidungen.

2. Veranstaltungszweck

Mit diesen Richtlinien verfolgt die Stadt das Ziel, ein attraktives, abwechslungsreiches, ausgewogenes und anspruchsvolles Angebot der verschiedenen Betriebsarten (Kunsthandwerk, Fahrgeschäfte, Gastronomie, etc.) sowohl untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten zu erreichen.

Hierbei kommt der Konzeption der jeweiligen Veranstaltung, der Intention, der Tradition und dem veranstaltungstypischen Gesamtbild besondere Bedeutung zu. Die Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich vor, die Anzahl der Beschicker in jeder Betriebsart von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

3. Bewerbungsverfahren

3.1 Die Veranstaltungen werden in der Zeitschrift „Komet“, „Märkte und Termine“ und/oder im Internet unter www.wiesbaden.de ausgeschrieben.

3.2 Bewerbungen für die Märkte und Volksfeste müssen bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres bei der Stadt vorliegen. Es gilt das Datum des Poststempels bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden Marketing, Märkte und Events. Fällt das Ende der Bewerbungsfrist auf einen Samstag oder Sonntag, tritt an dessen Stelle der nächste Werktag. Bewerbungen für Wochenmärkte können laufend eingereicht werden.

3.3 Für jede Veranstaltung und jeden Stand/Geschäft ist eine gesonderte schriftliche Bewerbung erforderlich.

3.4 Für die Bewerbung müssen die Vordrucke der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden Marketing, Märkte & Events verwendet werden. Die Bewerbungsvordrucke sind im Internet unter www.wiesbaden.de abrufbar oder bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden Marketing, Märkte & Events erhältlich.

4. Ausschluss vom Vergabeverfahren

4.1 Vom Vergabeverfahren werden ausgeschlossen:

- verspätet eingegangene Bewerbungen
- Bewerbungen, bei denen maßgebliche Angaben fehlen, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht ergänzt werden
- Bewerbungen mit falschen Angaben
- Bewerbungen von Bewerbern, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

dass sie die für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere wenn sie bei vergangenen Veranstaltungen erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften der Marktsatzung, Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides oder vertragliche Pflichten verstoßen haben oder die festgesetzten Marktgebühren trotz Fälligkeit nicht bezahlt haben.

- 4.2 In begründeten Ausnahmefällen können verspätet eingegangene oder verspätet ergänzte Bewerbungen noch berücksichtigt werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (z. B. Verhinderung aus besonderen persönlichen Gründen). Verspätete Bewerbungen können im Einzelfall auch dann Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft / der Stand wegen seiner besonderen Attraktivität erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn infolge von Absagen zugelassener Bewerber kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände zu füllen sind.

5. Vergabegrundsätze bei Überangebot

- 5.1 Zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf dem Veranstaltungsgelände ist die Landeshauptstadt Wiesbaden berechtigt, die Gesamtzahl der nach Betriebsarten aufgestellten Betriebe innerhalb der jeweiligen Betriebsart zu begrenzen.

- 5.2 Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, richtet sich die Auswahl der Bewerber gemäß § 70 Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) - unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks, des Gestaltungswillens und der platzspezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Veranstaltung - nach dem Kriterium der Attraktivität.

- 5.3 Die Attraktivität ergibt sich aus folgenden Merkmalen, die nach einem Punktesystem unterschiedlich gewichtet werden:

- Vielfalt des Waren- und Leistungsangebotes (z. B. eine Sorte Wurst oder viele verschiedene Varianten) - vierfache Gewichtung
- Originalität des Waren- und Leistungsangebotes - vierfache Gewichtung
- Aussehen und Zustand des Geschäftes / Standes - dreifache Gewichtung
- Besonderheiten der Präsentation (z. B. handwerkliche Vorführungen, besondere Kleidung, Herstellen der Produkte am Stand etc.) - einfache Gewichtung

- 5.4 Die Ortsansässigkeit ist kein Kriterium im Rahmen der Auswahlentscheidung nach § 70 Abs. 3 GewO.

(Der besondere Zulassungsanspruch nach § 70 GewO lässt eine generelle Differenzierung zwischen Gemeindeansässigen und Fremden nicht zu. Ein Einwohnerprivileg gilt im Anwendungsbereich des § 70 GewO nicht. Das Verteilungsermessen des Veranstalters gemäß § 70 Abs. 3 GewO unterliegt neben den jede Ermessensentscheidung der Verwaltung bindenden Grundsätzen wie Gleichheitsgrundsatz und Willkürverbot auch den sich aus dem Grundsatz der Marktfreiheit ergebenden Schranken.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 70 Abs. 3 GewO ist das Ausschließungsermessen der Behörde insoweit begrenzt, als eine Ausschließung nur bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes erlaubt ist. Was sachlich gerechtfertigt ist, bestimmt sich nach dem allgemeinen Gleichheitssatz. Das Auswahlkriterium

„Ortsansässigkeit“ ist offenkundig kein sachlich gerechtfertigter Grund im Sinne des § 70 Abs. 3 GewO. Eine Auswahl nach dem Kriterium „Ortsansässigkeit“ verstößt gegen das für § 70 GewO anerkannte Verbot der Bevorzugung Ortsansässiger bei der Marktzulassung .

Die in § 70 Abs. 1 GewO verankerte Marktfreiheit verbietet auf Seiten der Beschicker jede gezielte Ungleichbehandlung Ortsfremder. Aus der Sicht der Verwirklichung der Gewerbefreiheit beziehungsweise Marktfreiheit macht es keinen Unterschied, an welchem Ort der Gewerbetreibende seinen Sitz hat.)

- 5.5 Bei der Vergabe der Plätze werden bekannte und bewährte Beschicker und neue Beschicker gleichermaßen berücksichtigt.

Bei Bewerbungen vergleichbarer Attraktivität entscheidet das Los.

6. Zulassung

- 6.1 Über die Zulassung und Platzverteilung entscheidet die Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden Marketing, Märkte & Events.

- 6.2 Die Zulassung ist nicht übertragbar.

- 6.3 Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder gleiche Zulassungszahl. Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.

- 6.4 Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass bisherige Betriebsausführungen und -gestaltungen den Vorstellungen der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Durchsetzung der Veranstaltungskonzeption entsprechen.

Zu 2.

Das Verhältnis betrug: Beschicker aus Wiesbaden 25,14 %, Beschicker von außerhalb 74,86 %. Die Angaben beziehen sich auf einen Mittelwert der Sternschnuppen Märkte 2006 bis 2008.

Zu 3.

Der Anteil an Nichtberücksichtigungen von Beschickern aus Wiesbaden betrug 32,14 %, der Anteil an Nichtberücksichtigungen von Beschickern von außerhalb 67,86 %. Die Angaben beziehen sich auf einen Mittelwert der Sternschnuppen Märkte 2006 bis 2008.

Zu 4.

Nach Paragraph § 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist Ortsansässigkeit kein Kriterium im Rahmen der Auswahlentscheidung.

Zu 5.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 angegeben, kann Beschickern aus Wiesbaden kein Vorrang per se eingeräumt werden.

Dies auch deshalb, da bei der Veranstaltung von Märkten, insbesondere von Weihnachtsmärkten mit ihrem großen Konkurrenzdruck, die Attraktivität des Warenangebots die größte Priorität bei der Zulassung von Beschickern haben muss. Nur so können touristisch interessante Märkte entwickelt werden die national und international beworben werden können.

Da der Bereich Imbiss / Ausschank für die Beschicker die wirtschaftlich größte Attraktivität hat sind dort die Anstrengungen, bedingt durch die Vielzahl an Bewerbungen, für eine Zulassung am größten.

Beschicker aus Wiesbaden können durch genauere Kenntnisse über den Markt und bei Abgabe einer darauf abgestimmten Bewerbung ein Standortvorteil haben.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned in the upper left quadrant of the page.